

Einschränkung der Verbraucherrechte im Kilometerleasingvertrag

Autorechtstag 2026

Eva Hettwer

Rechtsanwältin Für Verkehrsrecht, Hamburg

Worum geht es?

- EuGH und der BGH haben in den vergangenen Jahren entschieden, dass der von einem Verbraucher geschlossene Kilometerleasingvertrag weder widerruflich ist noch den Verbraucherschützenden Vorschriften des Darlehens- und Finanzierungshilferechts unterfällt.
- Kein Widerrufsrecht, keine Anwendung der §§ 491 ff. BGB und § 506 BGB, kein Verbraucherschutz.
- Zentrale Frage: Ist diese rechtliche Einordnung sachgerecht?

Erwerb eines Fahrzeuges: Finanzierung vs. Leasing

| | |
|---------------------|-----------|
| Neufahrzeug – Preis | 25.000 € |
| Monatliche Rate | 200 € |
| Laufzeit | 36 Monate |

Finanzierung mit Ankaufsgarantie
Kilometerleasingvertrag

Erwerb eines Fahrzeuges: Finanzierung vs. Leasing

Finanzierung:

Der Verbraucher genießt:

- vorvertragliche Informationspflichten,
- Transparenzanforderungen,
- und insbesondere ein Widerrufsrecht.

Erwerb eines Fahrzeuges: Finanzierung vs. Leasing

Kilometerleasing:

- keine Anwendbarkeit des Darlehnsverbraucherrecht
- keine Vorgaben bei der Vertragsgestaltung
- kein Widerrufsrecht.

Schutzgedanke des Verbraucherkreditrechts

- Langfristige finanzielle Verpflichtung
- Wirtschaftliche Tragweite oft schwer überschaubar
- Komplexe Kostenstruktur
- Risiken realisieren sich oft erst im Laufe der Vertragsdurchführung

Schutzgedanke des Verbraucherkreditrechts

Das europäische und nationale Recht reagieren hierauf mit:

- vorvertraglichen Informationspflichten,
- Transparenzanforderungen
- dem Widerrufsrecht als „Bedenkzeit“, um übereilte Bindungen korrigieren zu können.

Leasingformen (dogmatische Einordnung)

- Leasing mit Andienungsrecht:

Bei dieser Vertragsvariante behält sich der Leasinggeber das Recht vor, dem Leasingnehmer am Vertragsende zum Buchwert oder zum kalkulierten Restwert zum Kauf anzudienen. Das bedeutet, dass sich der Leasingnehmer bei Vertragsschluss verbindlich verpflichtet, nach dem Ende der Vertragslaufzeit das Fahrzeug zum vereinbarten Betrag zu erwerben, wenn der Leasinggeber das möchte.

- Der Leasingnehmer trägt also das Restwert- und Verwertungsrisiko.

Leasingformen (dogmatische Einordnung)

- Leasingvertrag mit Restwertabsicherung und Aufteilung des Mehrerlöses.

Bei dieser Vertragsvariante hat der Leasingnehmer das Fahrzeug am Vertragsende an den Leasinggeber herauszugeben, sofern es nicht zu einer Vertragsverlängerung kommt. Es fällt in den Aufgabenbereich des Leasinggebers, das Fahrzeug anschließend zu verwerten und den Vertrag abzurechnen. Liegt der erzielte Erlös unter dem kalkulierten Restwert, muss der Leasingnehmer den Fehlbetrag ausgleichen. Von einem Mehrerlös erhält er 75 %, während die restlichen 25 % des Mehrerlöses dem Leasinggeber zustehen.

- Der Leasingnehmer trägt also das Restwert- und Verwertungsrisiko.

Leasingformen (dogmatische Einordnung)

- Leasingvertrag mit Kilometerabrechnung.

Der Vertrag wird über eine feste Laufzeit und Laufleistung geschlossen. Am Vertragsende hat der Leasingnehmer das Fahrzeug an den Leasinggeber zurückzugeben. Ein Recht zum Ankauf des Leasingfahrzeugs besteht nicht. Überschreitet oder unterschreitet die während der Vertragszeit zurückgelegte Laufleistung des Fahrzeugs das vereinbarte Kilometerlimit (plus minus 2.000–2.500 km), sind Mehr- und Minderkilometer auszugleichen. Weist das Fahrzeug am Vertragsende von der vereinbarten Sollbeschaffenheit ab, muss der Leasinggeber den Minderwert ausgleichen.

- Der Leasinggeber trägt das Restwert- und Verwertungsrisiko.

BGH, Urteil vom 21.02.2021 – VIII ZR 36/20

- Der Kilometerleasingvertrag ist keine „sonstige Finanzierungshilfe“ im Sinne der Vorschrift:
 - Er begründet keine Erwerbspflicht des Verbrauchers (Nr. 1)
 - Er enthält kein Andienungsrecht (Nr. 2) und
 - Er begründet keine Restwertgarantie des Verbrauches (Nr. 3)
- Die Vertragsform nicht als sonstige entgeltliche Finanzierungshilfe unter § 506 Abs. 1 BGB subsumiert werden. Denn was unter einer „sonstigen entgeltlichen Finanzierungshilfe“ in Absatz 1 zu verstehen ist, ist abschließend und vollständig in Abs. 2 Nr. 1 – 3 BGB geregelt. Diese Aufzählung stellt keine auszugsweise Aufzählung und keine unwiderlegbare Vermutung dar.
- Eine analoge Anwendung des § 506 Abs. 2 Nr. 3 BGB kommt nicht in Betracht. Weder liegt eine planwidrige Regelungslücke vor, noch gibt es eine vergleichbare Interessenlage mit gesetzlich geregeltem Tatbestand.
- Der Abschluss des Leasingvertrages ist kein Umgehungsgeschäft nach § 511 Satz 2 BGB (heute § 512 BGB) und die Erteilung der Widerrufsinformation begründet kein vertragliches Widerrufsrecht.

EuGH, Urteile vom 21.12.2023 – C-38/21, C-47/21, C-232/21

- Ein Kfz-Leasingvertrag, der bei dem Verbraucher nicht zum Erwerb des Fahrzeugs am Vertragsende verpflichtet, gilt nicht als „Kreditvertrag“ im Sinne der Verbraucherkreditrichtlinie (Art. 2 Abs. 2 Buchst. d). Leasing- oder Mietverträge sind nach der Richtlinie dann ausgeschlossen, wenn keine Verpflichtung zur Übernahme des Fahrzeugs besteht. Entscheidend ist, dass der Schwerpunkt solcher Leasingverträge auf der Nutzung und nicht auf der Finanzierung des Kaufpreises liegt; das wirtschaftliche Risiko verbleibt beim Leasinggeber.
- Folglich fallen diese Verträge nicht unter den Begriff des Kreditvertrags nach der Richtlinie.

BGH, Urteil vom 25.09.2024 – VIII ZR 58/23

- Fernabsatzverträge und außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge:
- Es besteht kein Widerrufsrecht gemäß den Vorschriften für Verbraucherverträge, die im Wege des Fernabsatzes oder außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen wurden (§ § 312b, 312 c, 312 g Abs. 1, 355 BGB).

BGH, Urteil vom 25.09.2024 – VIII ZR 58/23

- Selbst bei einer anzunehmenden Anwendbarkeit von § 312b BGB oder § 312c BGB ein bestünde kein Widerrufsrecht, da dieses dann gemäß § 312g Abs. 2 Nr. 9 BGB ausgeschlossen wäre.
- Nach § 312g Abs. 2 BGB besteht ein Recht zum Widerruf in den Nr. 1-13 normierten Ausnahmen nicht, soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben.
- Nr.9 nimmt u. a. Verträge über die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Kraftfahrzeugvermietung von einem Widerrufsrecht aus.

Finanzierung vs. Kilometerleasing – Vergleich

Finanzierung (Verbraucherdarlehen)

- Eigentumserwerb möglich
- §§ 491 ff. BGB anwendbar
- Widerrufsrecht
- Vorvertragliche Informationspflichten
- Verbraucherschutz greift

Kilometerleasing

- Kein Erwerbsrecht
- Keine Anwendung §§ 491 ff. BGB / § 506 BGB
- Kein Widerrufsrecht
- Instandhaltungs- & Kostenrisiken beim Verbraucher
- Verbraucherschutz greift nicht

§ 312g - Widerrufsrecht

...

(2) Das Widerrufsrecht besteht, soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben, nicht bei folgenden Verträgen:

...

9. Verträge zur Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen Beherbergung zu anderen Zwecken als zu Wohnzwecken, Beförderung von Waren, Kraftfahrzeugvermietung, Lieferung von Speisen und Getränken sowie zur Erbringung weiterer Dienstleistungen im Zusammenhang mit Freizeitbetätigungen, wenn der Vertrag für die Erbringung einen spezifischen Termin oder Zeitraum vorsieht,

Kritische Würdigung der Einordnung als „Miete“

Der typische Mietwagenvertrag ist:

- kurzfristig
- risikolos für den Mieter
- Instandhaltungspflichten treffen den Vermieter.

Kritische Würdigung der Einordnung als „Miete“

Der Kilometerleasingvertrag hingegen:

- bindet den Verbraucher über Jahre
- verpflichtet ihn zur Instandhaltung
- überträgt ihm erhebliche wirtschaftliche Risiken
- ohne ihm Eigentum zu verschaffen.

Schutzgedanke des § 312 g Abs. 2 Nr. 9 BGB

Der Kraftfahrzeugmietvertrag wird von der Ausübung eines Widerrufs ausgenommen, um den Unternehmer vor dem Risiko zu schützen, Kapazitäten aufgrund einer vertraglichen Verpflichtung bereitzuhalten, die er bei einer (kurzfristigen) Ausübung des Widerrufsrechts möglicherweise nicht anderweitig nutzen kann.

Übertragung auf den Kilometerleasingvertrag

- Der Leasinggeber erwirbt in der Regel für den Leasingnehmer ein nach dessen Wünschen und Vorgaben konfiguriertes Fahrzeug vom Händler.
- Dieses Fahrzeug könnte unter Umständen nur schwer einer neuen Nutzung zuzuführen sein, sollte der Leasingnehmer den Vertrag widerrufen dürfen und dem Leasinggeber könnten erhebliche wirtschaftliche Schäden drohen.

Der Kilometerleasingvertrag ist keine Finanzdienstleistung

Frühere Rechtsprechung: BGH 24.04.1996, NJW 1996, 2033 und 11.03.1998, NJW 1998, 1637:

- Der Kilometerleasingvertrag ist eine Finanzdienstleistung

BGH und EuGH heute:

- Der Kilometerleasingvertrag ist keine Bankdienstleistung und auch keine Dienstleistung im Zusammenhang mit einer Kreditgewährung.
- Der Vertrag steht nicht mit einer Finanzierung in Form von Mitteln, Zahlungsfristen oder Finanzierungshilfen im Zusammenhang, die der Unternehmer dem Verbraucher zu diesem Zwecke bereitstellt.

Praxisfall

- Leasingvertrag mit einer Laufzeit von 4 Jahren
- Erheblicher Defekt an Getriebe (Reparaturkosten ca. 11.000 €)
- Leasingnehmer trägt Reparaturkosten + Raten weiter
- Keine Kündigungsmöglichkeit trotz wirtschaftlicher Überforderung

Kritische Würdigung

- Kilometerleasing wirtschaftlich näher an Finanzierung als an Miete
- Langfristige Risiken beim Verbraucher
- Dogmatisch konsequent – rechtspolitisch fragwürdig

Fazit

- Rechtsprechung schließt Verbraucherschutz beim Kilometerleasing aus
- Erhebliche praktische Belastungen für Verbraucher
- Reformdiskussion aus Verbraucherschutzsicht nachvollziehbar

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit